

§ 27.

Verschiedenheit der Religion wird von der Gemeinde nicht als Ehehinderniß angesehen. —

§ 28.

Die kirchliche Trauung wird auch bei eingeführter Civilehe beibehalten, jedoch findet ein Zwang zu derselben, sowie zu den ritualen Handlungen überhaupt nicht Statt.

§ 29.

Als wesentliche Stücke zur kirchlichen Einsegnung der Ehe oder der Trauung gehören:

das vorherige dreimalige Aufgebot in der Gemeinde;
das öffentlich und feierlich vor dem Prediger gegebene Eheversprechen:

und die Einsegnung durch den Prediger.

Die Anordnung der kirchlichen Trauung in der Gemeinde besteht:

- 1) in einer kurzen Ansprache an das Brautpaar,
- 2) in der einfachen Bejahung der hierauf vom Prediger gestellten Frage,
- und 3) im „Unser Vater“ als Gebet und dem kirchlichen Segen.

Bei eingeführter Civilehe bleibt nur die Ansprache an das Ehepaar, und die Einsegnung als kirchliche Trauform. —

§ 30.

Ist durch die Landesgesetze die Civilehe eingeführt, so unterbleibt das besondere Aufgebot in der Gemeinde. —

§ 31.

Die Art der Beerdigungsfeier bleibt jeder Gemeinde anheimgegeben.

Dieselbe findet in der Regel nur bei den schon confirmirten Gemeindegliedern Statt, und besteht:

- 1) in einer kurzen Ansprache an die Leidtragenden,
- und 2) im „Unser Vater“ als Gebet und dem kirchlichen Segen für die Gemeinde. —

§ 32.

Die Festsetzung und Begehung der Feiertage bleibt jeder Gemeinde überlassen.

Wir feiern:

- 1) den Neujahrstag;